jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/17 9ObA50/03y, 2Ob261/12i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2004

Norm

ABGB §90
ABGB §94

Rechtssatz

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des unterhaltspflichtigen Ehegatten, dem anderen Ehegatten über Vermögen oder Einkommen Auskunft zu erteilen, besteht zwar nicht; die im Rahmen der persönlichen Ehewirkungen anerkannte Verpflichtung, sich gegenseitig über alle wesentlichen Umstände des Berufslebens und Privatlebens aufzuklären und zu informieren, hat aber auch für die Belange des Unterhalts Bedeutung. Ein Ehegatte, der dem anderen Ehegatten Bestandteile seines Einkommens verschweigt, handelt pflichtwidrig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 50/03y
  Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 50/03y
  Veröff: SZ 2004/39
- 2 Ob 261/12i
  Entscheidungstext OGH 07.05.2013 2 Ob 261/12i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118918

Im RIS seit

16.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at